

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese nicht hinnehmbaren Taten begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und nach Resolution 1373 (2001) mit der Regierung Indonesiens in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und ihr gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5298. Sitzung am 31. Oktober 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Indiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴:

„Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die Serie von Bombenanschlägen, die sich am 29. Oktober 2005 in Neu-Delhi ereignet und zahlreiche Tote und Verletzte gefordert hat, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlungen und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Indiens sein tiefstes Beileid aus.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die diese verwerflichen Gewalthandlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) mit den indischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5303. Sitzung am 10. November 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Jordaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵:

„Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die terroristischen Bombenanschläge, die am 9. November 2005 in Amman verübt wurden.

²⁴ S/PRST/2005/53.

²⁵ S/PRST/2005/55.

Der Rat bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Jordaniens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese nicht hinnehmbaren Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) in dieser Hinsicht mit der Regierung Jordaniens zusammenzuarbeiten und ihr gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5338. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat verweist auf seine Resolution 1535 (2004), mit der er beschloss, ein Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus („Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus“) einzusetzen, um diesen besser zu befähigen, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu überwachen und den von ihm betriebenen Kapazitätsaufbau wirksam fortzusetzen. Gleichzeitig beschloss der Rat, spätestens am 31. Dezember 2005 eine umfassende Überprüfung des Exekutivdirektoriums durchzuführen.

Während der heutigen Konsultationen nahm der Rat diese Überprüfung vor und kam zu den nachstehenden Schlussfolgerungen:

Der Rat billigte den vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus erstellten und an den Rat weitergeleiteten Bericht²⁷ und stimmte den darin enthaltenen Schlussfolgerungen zu.

Der Rat stellte fest, dass das Exekutivdirektorium erst seit dem 6. September 2005 über eine volle personelle Besetzung verfügt, und begrüßte die ersten Arbeiten des Exekutivdirektoriums an den im Neubelebensprozess festgelegten Zielen. Er begrüß-

²⁶ S/PRST/2005/64.

²⁷ S/2005/800.